

# Richtlinien zur Vergabe von Förderbeträgen für heimische Landwirte im Rahmen des Ackerschonstreifenprogramms durch die Stadt Leun

1. Im Zweck der Mittelvergabe (Förderung ökologisch wertvoller Pflanzengesellschaften, Schutz bedrohter Ackerwildkrautarten) lehnt sich die Stadt Leun an die Richtlinien des Landes Hessen an.
2. Die Teilnahme heimischer Landwirte am Landesprogramm soll durch im Stadthaushalt bereitgestellte Mittel gefördert werden. Diese Mittel (0,03 €/m<sup>2</sup> Randstreifen) können von den Landwirten zusätzlich zu den über das Landwirtschaftsamt gewährten Mitteln oder auch allein in Anspruch genommen werden.
3. Anträge auf diese Förderung sind formlos an die Stadt Leun zu stellen. Die Bewilligung erfolgt durch Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
4. Erstmals im Winter 1986/87 schließt die Stadt Leun mit interessierten Landwirten Bewirtschaftungsverträge ab. Sie enthalten die genaue Bezeichnung des jeweiligen Randstreifens (Gemarkung, Flur, Flurstück, Lage und Größe des Streifens) und folgende Vereinbarung über die Bewirtschaftung dieses Streifens: „Die Vertragsfläche wird als Acker mit nachfolgender Bewirtschaftungseinschränkung genutzt: Es dürfen keine Herbizide angewendet werden. Ein Einsatz von Insektiziden darf nur in Ausnahmefällen nach Zustimmung des zuständigen Pflanzenschutzberaters erfolgen. Für die Einhaltung dieser Bedingung wird ein Ausgleichsbetrag von 0,03 €/m<sup>2</sup> gezahlt“.

Weitere Vertragsinhalte sind, dass der Randstreifen zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen betreten werden darf; die Einhaltung der Vereinbarung von Beauftragten der Stadt Leun überprüft wird; der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrages nicht besteht, falls der Landwirt den sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt; die Ausgleichszahlung bis zum, 15. 11. des jeweiligen Jahres durch die Stadt Leun erfolgt

Der Vertrag wird für jeweils 1 Jahr, jedoch mit dem Ziel der kontinuierlichen Fortsetzung abgeschlossen. Daraus folgt, dass auf dem- Randstreifen auch kein Herbizideinsatz von Herbiziden erfolgt und der Randstreifen auch bei Wechsel der Anbaufrucht erhalten bleibt.

Die Richtlinien treten zum 1.1. 1987 in Kraft.

Leun, den 31. 12. 1986

gez. Straßheim, Bürgermeister